



BDSI

Bundesverband der Deutschen
Süßwarenindustrie e.V.

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Abteilung III A 3
Herrn Dr. Jan Techert
11015 Berlin

Lobbyregisternummer
R000793
Transparency Register (EU)
21095533359-90

Stellungnahme zum Entwurf des CSRD-UmsG

Sehr geehrter Herr Dr. Techert,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD), dem CSRD-Umsetzungsgesetz (CSRD-UmsG).

1:1-Umsetzung der CSRD

Wir begrüßen es, dass der Entwurf im Handelsgesetzbuch (HGB) eine 1:1-Umsetzung der CSRD vorsieht und nicht darüber hinausgeht. Die CSRD bzw. die Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards ESRS mit über 1.000 Datenpunkten stellen für die verpflichteten Unternehmen schon jetzt eine erhebliche Herausforderung dar und bedeuten einen enormen Anstieg von Berichtspflichten, die ohne zusätzlichen personellen und zeitlichen Aufwand nicht umzusetzen sind. Zunächst sind für alle die Allgemeinen Angaben (ESRS 2) verpflichtend. Darüber sind bei der Wesentlichkeitsanalyse auch die Datenpunkte, die freiwillig anzugeben sind, zumindest in Teilen zu berücksichtigen und somit von den Unternehmen zu prüfen. Wir gehen davon aus, dass alle unsere Unternehmen mindestens zum Klimawandel (ESRS E1) und zur eigenen Belegschaft (ESRS S1) werden berichten müssen, so dass die Anzahl der Datenpunkte mindestens bei über 500 liegen werden.

Streichung von anderen Berichtspflichten

Der Gesetzgeber schätzt im Entwurf den laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Deutschland auf jährlich ca. 1,4 Mrd. €. Wir sehen diesen Mehraufwand sehr kritisch, vor allem angesichts der Tatsache, dass keine anderen Berichtspflichten aufgehoben werden und so der Mehraufwand reduziert werden könnte. Es ist bedauerlich, dass die „One-In-One-Out“-Regelung bei diesem Gesetzgebungsverfahren nicht greift, weil der Entwurf auf einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht beruht. Hier erwarten wir vom deutschen Gesetzgeber, dass er trotz dieses Umstandes Vorschläge unterbreitet, welche deutschen Gesetze, die vergleichbare Berichtspflichten enthalten und zu einem doppelten Aufwand führen, gestrichen werden könnten.

Prüfung der Erleichterung von weiteren umwelt- und energierechtlichen Berichtspflichten zum Bürokratieabbau

Wir schlagen vor zur prüfen, ob nicht weitere, durch deutsches Recht bestehende Berichtsvorgaben geändert bzw. erleichtert werden müssen. Mit dem CSRD-UmsG werden mit Ausnahme des LkSG weitgehend nur Regelungen aus Finanzgesetzen geändert. Nicht geregelt ist jedoch, inwieweit umwelt- oder energierechtliche Regelungen geändert bzw. berücksichtigt werden müssen. Der Gesetzgeber sollte das UmsG nutzen, um unnötige Doppelberichterstattung zu vermeiden.

Es besteht die Unsicherheit, dass es schon viele Berichtspflichten gibt, die mit der CSRD-Berichtspflicht nicht kompatibel sind. Verschiedene Berichtsformulare und vor allem Datenformate müssen derzeit schon von Unternehmen berücksichtigt werden. Die bisher schon genutzten Datenformate müssen bei der Umsetzung der ESRS genutzt werden können, damit ein einheitliches Datenmanagement in den Unternehmen gewährleistet ist. Dies kann den Datentransfer aufgrund von Berichtspflichten z.B. aus Umweltgesetzen oder energierechtlichen Vorgaben betreffen. Selbst wenn sich daraus doppelte Berichtspflichten ergeben sollten, müssen diese so einfach und praxisgerecht wie möglich umgesetzt werden können.

LkSG: Aussetzen der Berichtspflicht wegen des zu erwarteten Wahlrechts geboten

Wir begrüßen es, dass mit der Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ein Wahlrecht für Unternehmen vorgesehen ist. Sofern Unternehmen die Berichtspflicht nach der CSRD nutzen, müssen sie keinen (zusätzlichen) Bericht nach dem LkSG erstellen. Berichte für Wirtschaftsjahre vor 2024 müssen erst bis 31.12.2024 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgelegt werden. Für Tochterunternehmen ausländischer Mutterkonzerne in der EU, die nach CSRD berichten, entfällt nach dem Gesetzesentwurf die Berichtspflicht sogar ganz.

Derzeit kommuniziert das BAFA allerdings auf seiner Website, dass die Berichte nach dem LkSG, d.h. u.a. für das Wirtschaftsjahr 2023 für die Unternehmen, die verpflichtet sind, schon bis zum 31.05.2024 vorgelegt werden müssen. Hier ist schon vor Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens, mit dessen Abschluss nicht vor dem 31.05.2024 zu rechnen ist, eine zeitnahe Klarstellung dringend erforderlich, wie verpflichtete Unternehmen, die nach CSRD berichten oder berichten wollen, oder künftig als Tochterunternehmen befreit sind, verfahren sollen. Nach dem derzeitigen Sachstand müssten sie jetzt die LkSG-Berichte für das Geschäftsjahr 2023 vorbereiten, um diese noch bis 31.05.2024 beim BAFA einzureichen. Dies ist für CSRD-Berichte für das Geschäftsjahr 2023 nach dem Gesetzesentwurf nicht der Fall. Angesichts der zu erwarteten Gesetzesänderung und Erleichterung für die Unternehmen sollte das BAFA die Berichtspflicht bereits jetzt aussetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Torben Erbrath
Geschäftsführer

Bonn, den 19.04.2024

Der Branchenverband:

Der BDSI vertritt die wirtschaftlichen Interessen von über 200 meist mittelständischen deutschen Süßwarenunternehmen. Er ist sowohl Wirtschafts- als auch Arbeitgeberverband. Die deutsche Süßwarenindustrie ist mit einem Anteil von etwa 10 % am Umsatz die viertgrößte Branche der deutschen Ernährungsindustrie. Ihr besonderes Kennzeichen ist ihre starke Exportorientierung. Die deutschen Süßwarenhersteller beschäftigen rund 50.000 Mitarbeiter. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdsi.de und im BDSI-Journal unter <https://journal.bdsi.de/>.